

habe, liegt, so wird der Antrag der Petenten sich von selbst erledigen, und es würde nicht nothwendig sein, eine Dispensation zu ertheilen. Für jetzt aber, so lange dies Gesetz noch nicht vorhanden ist, — das nicht sofort gegeben werden kann —, bis zu dieser Zeit könnte man wohl diesen Leuten es gönnen, daß ihnen diese Erleichterung gegeben würde. Ein Unrecht gegen Andere geschieht dadurch gar nicht. Es ist auch kein Particularismus; denn die hohe Staatsregierung hat anerkannt, daß an andern Orten sich auch Barbierere befinden, welche nicht Chirurgen sind. Etwas Weiteres verlangt die Deputation für die Stadt Zittau nicht.

Abg. Püschel: Ich kann mich mit dem Herrn Referenten darin nicht einverstanden erklären, daß §. 2 des Mandats vom Jahre 1819 in das Medicinalwesen eingreife. Sie enthält die ganz einfache Bestimmung: „Wer künftig das Meisterrecht in der Barbier- und Baderzunft erwerben oder eine Barbier- und Baderstube eigenthümlich an sich bringen oder zur Verwaltung übernehmen will, muß zuvor in der in §. 1 bestimmten Maße als Wundarzt gebildet und legitimirt sein. Barbier- und Badergesellen, welche diese Ausbildung und Legitimation nicht erlangt haben, sollen in ihrem Gewerbe auf das Barbieren und Baden lediglich beschränkt bleiben, keine Art der chirurgischen oder medicinischen Praxis treiben, auch den Namen eines Wundarztes oder Chirurgus nicht führen dürfen. Die Meister, bei welchen sie stehen, sollen für deren Handlungen in dieser Beziehung verantwortlich sein.“ Nun frage ich, was hat das Bartabnehmen mit der Ausübung der Chirurgie zu thun? Wird denn auf der chirurgisch-medicinischen Akademie zu Dresden oder auf der Universität Leipzig Unterricht im Bartabnehmen gegeben? daß man annehmen müßte, es könne Niemand den Bart abnehmen, als wissenschaftliche gebildete Chirurgen; da müßte alsdann auch ein Gesetz gegeben werden, daß sich Niemand mehr selbst rasiren dürfe.

Königl. Commissar D. K o h l s c h ü t t e r: Ich erlaube mir, dem geehrten Abgeordneten zu bemerken, daß die Verbindung, welche derselbe zwischen der Bestimmung der §. 2 des Mandats von 1819 und dem Medicinalwesen vermist, in den hergebrachten Befugnissen der Bader- und Barbierzünfte und darin beruht, daß die Erlangung des Meisterrechts in der Barbierzunft zugleich das Recht gibt, Chirurgie zu treiben. Um dieses geschichtlich entstandene und begründete Verhältniß mit den Forderungen der Wissenschaft soviel thunlich auszugleichen und practisch unschädlich zu machen, hat das Gesetz bestimmt, daß Niemand zum Meisterrechte in den Baderzünften zugelassen werden soll, der nicht als Chirurg wissenschaftlich gebildet sei. Sollte also §. 2 des Mandats wieder aufgehoben werden, so würde daraus eigentlich folgen, daß der frühere Zustand wieder eintreten müßte, wo es erlaubt war, die Chirurgie auf bloß handwerksmäßigem Wege zu erlernen. Einen solchen Zustand wieder herbeizuführen, wird aber gewiß Niemandem begehren. Ein Fortschritt ist vielmehr nur in der Art denkbar, daß alle und jede Verbindung zwischen dem Zunftwesen und der Chirurgie gesetzlich aufgehoben würde. Nur das könnte der Zweck und der Gegenstand einer zu erlassenden gesetzlichen Bestimmung sein. Aber eben, weil dieselbe sehr tief in

die bestehenden Verhältnisse eingreift, weil dabei eingegangen werden müßte auf das jetzige Verhältniß der Barbiergerechtigkeiten, weil die Frage zu beantworten sein würde, welche andere Einrichtungen an die Stelle der bisherigen treten sollen, damit es namentlich nicht an geeigneten Organen für die niederen wundärztlichen Verrichtungen fehle, eben deshalb ist die Sache nicht so leicht, als sie scheinen könnte. Eine bloße Aufhebung der §. 2 aber könnte nur Verwirrung herbeiführen. Wünscht man eine Abänderung des Gesetzes, so würde sich der Antrag auf das ganze Gesetz erstrecken müssen, nicht bloß auf einzelne Paragraphen.

Abg. v. Thielau: Ich kann mich nicht davon überzeugt halten, daß mein Antrag diesen Ansichten entgegentritt. Ich habe es in die Hände der hohen Staatsregierung gelegt. Eine Abänderung der §. herbeizuführen, welche bestimmt, daß nur ein gelernter Chirurg eine Barbierstube halten dürfe, das scheint mir nöthig zu sein. Ich getraute mir nicht, die Fassung vorzuschreiben, bin aber der Meinung, daß an die Stelle der §. 2 gesetzt werden könnte: „Zu der Erwerbung von Badestuben bedarf es der Befähigung zu Ausübung der Chirurgie nicht mehr; es bewendet jedoch bei der Bestimmung, daß Niemand die Chirurgie ausüben könne, ohne dazu die gesetzliche Befähigung zu haben.“ Sobald das ins Gesetz aufgenommen wird, so ist das keine Beeinträchtigung der Gerechtigkeit. Wenn Jemand eine Badestube kauft, auf welcher die Gerechtigkeit haftet, die Chirurgie ausüben zu können, so weiß er, daß er trotz dieser Grundberechtigung dennoch nicht die Chirurgie ausüben darf, wenn er nicht dieselbe erlernt hat.

Staatsminister R o s t i t z u n d J ä n c k e n d o r f: Die geehrte Kammer wird sich schon durch die heutige Discussion überzeugen, daß der Gegenstand wichtig, tief eingreifend und umfassend ist. Die Regierung würde, soweit sie den Gegenstand zu übersehen vermag, kaum im Stande sein, auf den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Thielau eine Gesetzworlage deshalb noch bei dem gegenwärtigen Landtage an die Ständeversammlung zu bringen, einzugehen. Ich äußere das im Voraus, damit nicht Erwartungen regt werden, die man zu erfüllen nicht im Stande ist. Jedenfalls wird sich die Regierung auch ohne einen solchen Antrag mit diesem Gegenstande beschäftigen, und falls sie sich überzeugen sollte, daß die Bestimmung des Gesetzes einer Abänderung bedarf, wird sie vielleicht bei künftigen Landtage im Stande sein, eine solche Vorlage zu machen.

Abg. E u n e r: Ich erlaube mir die Ansicht auszusprechen, daß, wenn die Petenten damit zufrieden sind, daß sie sich auf das Barbiergewerbe im engsten Sinne zu beschränken haben, es wohl nicht einer Kammerbevornwortung bedürfte, sondern die Petenten sich bloß an die hohe Staatsregierung deshalb zu wenden und gegen diese zu erklären hätten, daß sie ihre Berechtigung bloß auf das Gewerbe des Barbierens reducirt wissen wollten, und die Zustimmung dazu nachsuchten.

Referent Abg. H e n s e l: Das ist dem Gesetze von 1819 entgegen. Dort heißt es: Niemand kann eine Bader- und Barbierstube acquiriren, der nicht die Chirurgie wissenschaft-